



**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der**  
**konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung**  
**der ersten Änderungssatzung vom 19. Juli 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S.1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22.07. 2014 (GVBl S.286 ), erlässt die Hochschule Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 – RaPO – und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut – APO – vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Basisqualifikation für sprachpraktische Tätigkeiten mit gehörlosen, ertaubten oder schwerhörigen Menschen. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses stehen die Gemeinschaft der Menschen, die sich der Gebärdensprache bedienen und ihre Kultur. <sup>3</sup>Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, als Gebärdensprachdolmetscher tätig zu sein. <sup>4</sup>Darüber hinaus vermittelt das Studium einen kulturwissenschaftlichen Zugang zu den Rahmenbedingungen des Lebens von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Menschen und setzt sich kritisch mit defizitorientierten, sonder- und heilpädagogischen oder einem Fürsorgeparadigma verpflichtenden Ansätzen auseinander. <sup>5</sup>Der Studiengang orientiert sich an in der UN-Behindertenrechtskonvention artikulierten Recht auf uneingeschränkte selbstbestimmte Teilhabe für alle Menschen und vermittelt Kompetenzen, eigenes professionelles Handeln und institutionelle Gegebenheiten,

die Teilhabebarrrieren etablieren oder bestehende aufrecht erhalten, zu hinterfragen und zum Abbau dieser Barrieren beizutragen.

### **§ 3**

#### **Vorpraxis**

- (1) Vor Studienbeginn werden Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache (DGS) nach Abs. 2 erwartet. Grundlage ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) in seinen Abstufungen A-C.
- (2) <sup>1</sup>Empfohlen werden Kenntnissen der DGS auf dem Niveau A2 (entsprechend einem Nachweis von mindestens 100 Unterrichtsstunden DGS) oder das "Zertifikat Mittelstufe", ausgestellt durch das Prüfungsgremium des GIB (Gesellschaft, Inklusion, Bildung). Dies entspricht in der Regel dem erfolgreichen Absolvieren der DGS-Kurse 1-4 an einer Volkshochschule (A2 GER). <sup>3</sup>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich die Kenntnisse durch den Beleg eines entsprechenden Kurses anzueignen, der vor Beginn des Studiums zu belegen ist.
- (3) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Studiums wird darüber hinaus die Absolvierung eines Selbsteinschätzungstests empfohlen, an dem mindestens eine gehörlose Person beteiligt ist. <sup>2</sup>Gegenstand des Tests ist die Bestätigung der Beherrschung von Grundstrukturen der Gebärdensprachgrammatik und ein Nachweis, ein einfaches Alltagsgespräch in DGS zu führen. <sup>3</sup>Weiterer Bestandteil ist ein Gespräch über das Berufsfeld Gebärdensprachdolmetschen und zu studienrelevanten Eigenschaften.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist als Vollzeitstudium angelegt. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 210 ECTS-Punkte, d. h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Das Studium enthält verteilt über die Semester neben den theoretischen Anteilen mehrere praktische Studienanteile.

### **§ 5**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten verse-

hen. <sup>5</sup>Die in einem Modul zusammengefassten Teilmodule vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.

- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
- <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS- Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungsdauer, Leistungsnachweise sowie die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung anzutreten. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen 1.1 (Sprachkompetenz I) und 1.3 (Wissenschaftliche Grundlagen I). <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>4</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten ist; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

## § 6

### Praxisanteile

- (1) <sup>1</sup>Praxisanteile zur Erprobung von Sprachkompetenzen, kommunikativen Kompetenzen und translatorischen Kompetenzen sowie für den Einblick in Lebenswelten, Kommunikationspraxis und institutionelle Bereiche der Gehörlosenkultur verteilen sich auf die Studiensemester 3, 5 und 7. <sup>2</sup>Spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters ist ein Orientierungspraktikum (3 Wochen à 30 Stunden) zu absolvieren; das Hospitationspraktikum verteilt sich auf 3x2 Wochen zwischen dem 4. und 5. sowie während des 5. Semesters (insgesamt 6 Wochen à 20 Stunden). <sup>3</sup>Im 6. Semester ist ein 8-wöchiges Dolmetsch-

praktikum abzuleisten (8 Wochen à 20 Stunden). <sup>4</sup>Die verschiedenen Praktika ergeben insgesamt das Modul Praktikum. <sup>5</sup>Die Praktika müssen die in „**Qualitätsstandards für das Praktikum**“ geregelten Anforderungen erfüllen.

- (2) <sup>1</sup>Beläuft sich die Anzahl von Fehltagen im Praktikum auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. <sup>2</sup>Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) Das Modul 6.2 Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die praktische Zeit durch ein Zeugnis der Praktikumsstelle nachgewiesen ist und
  2. ein Selbsterfahrungsbericht über das Orientierungspraktikum sowie ein Portfolio über das Hospitationspraktikum angefertigt und ein Kolloquium über das Dolmetschpraktikum abgeleistet ist. Alle drei Teile müssen mit Erfolg bestanden werden.

## **§ 7**

### **Studienverlaufsplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  2. die Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten sowie
  3. die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen.

## **§ 8**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Diese ist mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, das dritte Mitglied kann auch hauptamtliche/r Dozent/in der Fakultät sein. <sup>4</sup>Bei Dolmetschprüfungen muss wenigstens ein gehörloses Lehrpersonal anwesend sein. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.

## § 9

### Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll die Studierende/der Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt ausschließlich durch hauptamtliche Dozenten/innen der Fakultät Interdisziplinäre Studien.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fünf Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen und Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Für erbrachte Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde und damit die bestehenserheblichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Noten 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 ; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Gewicht der Modulnoten ist in **Anlage 1** festgelegt. <sup>3</sup>Mit Prädikaten bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. <sup>4</sup>Die Modulnotengewichtung ergibt sich aus der Multiplikation der CP (ECTS) mit dem entsprechenden Faktor. <sup>5</sup>Dieser ist bei allen Modulen 1, bei der Bachelorarbeit werden die CP mit dem Faktor 3 multipliziert.

<sup>6</sup>Die Endnote ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gewichteten Einzelnoten.

- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) <sup>1</sup>Um einen Vergleich mit internationalen Notensystemen zu erleichtern, wird für das Prüfungsgesamtergebnis eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelorprüfungen bis zu einem vom Studierenden-Service-Zentrum festgelegten Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil innerhalb der Referenzgruppe	Prozentualer Anteil innerhalb der Referenzgruppe (kumuliert)
1			
2			
3			
4			100%
Gesamt	N	100%	

<sup>5</sup>Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note: 1,0 - 1,5 (1), 1,6 - 2,5 (2), 2,6 - 3,5 (3), 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).

## § 11

### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“

verliehen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters fort. <sup>2</sup>Ab dem dritten Studienplansemester gelten die Regelungen inklusive der entsprechenden Anlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

# Anlage 1: Module und Leistungsnachweise

## BA-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulziffer	Studienphase / Module	SWS	CP (ECTS)	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen, Art / Dauer in Min.	Endnotenbildende Ln	Zulassungsvoraussetzungen
<b>Grundlagenstudium: 7 Pflichtmodule</b>							
1.1	Sprachkompetenz I	12	12	SU, Ü	psP / 90		
1.2	Kulturkompetenz I	6	6	SU, Ü	sP / 120		
1.3	Wissenschaftliche Grundlagen I	8	6	SU, Ü	sP / 90		
1.4	Propädeutikum	4	6	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)	
2.1	Sprachkompetenz II	14	16	SU, Ü	psP / 90		
2.2	Kulturkompetenz II	6	6	SU, Ü		Ln (Präsentation)	
2.3	Wissenschaftliche Grundlagen II	8	8	SU, Ü	sP / 90		
<b>Spezialisierung I: 4 Pflichtmodule</b>							
3.1	Sprachkompetenz III	14	15	SU, Ü	psP / 90		
3.2	Dolmetschen I	6	5	SU, Ü	psP / 90		
3.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen I	4	5	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)	
3.4	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	6	5	SU, Ü	sP / 60		
<b>Spezialisierung II: 4 Pflichtmodule</b>							
4.1	Sprachkompetenz IV	8	8	SU, Ü	pP / 90		
4.2	Feedback & konstruktive Kritik	4	5	SU, Ü	sP / 60		
4.3	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen II	4	5	SU, Ü	mP / 30		
4.4	Dolmetschen II	10	12	SU, Ü	psP / 90		
<b>Spezialisierung III: 5 Pflichtmodule</b>							
5.1	Sprachkompetenz V	4	5	SU, Ü	pP / 60		
5.2	Einsatzbereiche und Anwendungsformen des Gebärdensprachdolmetschens	4	5	SU, Ü	psP / 90		
5.3	Dolmetschen III	10	9	SU, Ü	psP / 90		
5.4	Forschungskolloquium	6	5	SU, Ü		Ln (Hausarbeit)	
5.5	Studium Generale <sup>1</sup>	6	6	SU, Ü		Ln (mE/oE)	
<b>Praxisstudium: 2 Pflichtmodule</b>							
6.1	Praxisbegleitung und –aufarbeitung	10	12	Ü		Ln (mE/oE)	
6.2	Praktikum (Orientierungspraktikum, Hospitationspraktikum, Dolmetschpraktikum)	16	18	Ü		Ln (Orientierung: Bericht; Hospitation: Portfolio; Dolmetschen: Kolloquium) (mE/oE)	mind. 130 CP
<b>Vertiefungsstudium: 4 Pflichtmodule</b>							
7.1	Sprachkompetenz VI	12	12	SU, Ü	pP / 60		
7.2	Berufspraxis Gebärdensprachdolmetschen	4	5	SU, Ü	sP / 60		
7.3	Dolmetschen IV	4	5	SU, Ü	psP / 90		
7.4	BA-Arbeit	1	8				mind. 138 CP
	<b>Insgesamt</b>	<b>191</b>	<b>210</b>				

CP(ECTS-Punkte): Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

SWS: Semesterwochenstunden  
 SU: Seminaristischer Unterricht  
 Ü: Übung

pP: sprachpraktische Prüfung  
 psP: Prüfung besteht aus einem sprachpraktischen und einem schriftlichen Teil  
 sP: schriftliche Prüfung  
 mP: mündliche Prüfung

<sup>1</sup> Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

Hausarbeit: 10-25 Seiten  
Bericht: 10-20 Seiten  
Portfolio: 10-25 Seiten



## Anhang 1 Notengewichtung

Gebärdensprachdolmetschen						
Kalkulation Endnote						
	Modul	CP	Notengewichtung			Notengewichtung %
1	Sprachkompetenz I	12	1	12	12/190	0,063157895
2	Kulturkompetenz I	6	1	6	6/190	0,031578947
3	Wissenschaftliche Grundlagen I	6	1	6	6/190	0,031578947
4	Propädeutikum	6	1	6	6/190	0,031578947
5	Sprachkompetenz II	16	1	16	16/190	0,084210526
6	Kulturkompetenz II	6	1	6	6/190	0,031578947
7	Wissenschaftliche Grundlagen II	8	1	8	8/190	0,042105263
8	Sprachkompetenz III	15	1	15	15/190	0,078947368
9	Dolmetschen I	5	1	5	5/190	0,026315789
10	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen I	5	1	5	5/190	0,026315789
11	Gebärdensprachdolmetschen als Beruf	5	1	5	5/190	0,026315789
14	Sprachkompetenz IV	8	1	8	8/190	0,042105263
15	Handlungskompetenz Basisstrategie	5	1	5	5/190	0,026315789
16	Bezugsgruppenspezifisches Grundlagenwissen II	5	1	5	5/190	0,026315789
17	Dolmetschen II	12	1	12	12/190	0,063157895
18	Sprachkompetenz V	5	1	5	5/190	0,026315789
19	Einsatzbereiche und Anwendungsformen des Geb	5	1	5	5/190	0,026315789
20	Dolmetschen III	9	1	9	9/190	0,047368421
21	Forschungskolloquium	5	1	5	5/190	0,026315789
22	Studium Generale	6				0
12	Praxisbegleitung und –aufarbeitung	12				0
13	Praktikum (Orientierungspraktikum, Hospitations	18				0
23	Sprachkompetenz VI	12	1	12	12/190	0,063157895
24	Berufspraxis Gebärdensprachdolmetschen	5	1	5	5/190	0,026315789
25	Dolmetschen IV	5	1	5	5/190	0,026315789
26	BA-Arbeit	8	3	24	24/190	0,126315789
		<b>210</b>		<b>190</b>		<b>1</b>